

jeder einzelnen Nummer der Library für die andere Nummer Reklame gemacht und auf der Rückseite das ganze Verzeichnis derselben abgedruckt.

Diese unsaubere Ware hatte Scholl bereits seit 10 Jahren in England eingeführt und daselbst als: »Agent for Great Britain« vertrieben. Und um sich diesen Handel mit verbotener Ware recht profitabel zu machen, berechnete Scholl 10 cents = 8 d, zog also daraus einen Nutzen von mehr als 33 1/3 %.

Es war die höchste Zeit, daß diesem Treiben auf dem Boden Englands, welches den Schutz des geistigen Eigentums durch Gesetze und Verträge von jeher hochgehalten hat, Einhalt geboten wurde.

Das englische Urheberrechtsgesetz bestimmt in Artikel 28 und 29:

»Wenn irgend jemand, der nicht Eigentümer des Urheberrechtes eines Buches oder eine von ihm ermächtigte Person ist, irgend ein durch Urheberrecht geschütztes gedrucktes Buch, welches zuerst in irgend einem Teile des Vereinigten Königreichs verfaßt, geschrieben oder gedruckt (und veröffentlicht) worden ist, sodann aber irgendwo außerhalb des Britischen Reiches nachgedruckt worden ist, in irgend einen Teil des Vereinigten Königreichs oder in einen andern Teil des Britischen Reichs zum Verkauf oder Verleihen einführt oder einführen läßt, oder solches Buch wissentlich verkauft, verlegt, feilbietet, verleiht oder zum Verkauf oder Verleihen in seinem Besitze hat, so soll jedes solches Buch verwirkt sein und von jedem Zoll- und Accisebeamten konfisziert und vernichtet werden; und jede Person, die von zwei Richtern einer Uebertretung dieses Gesetzes förmlich überführt worden ist, soll für jede derartige Uebertretung die Summe von zehn Pfund Sterling Buße zahlen, sowie auch den doppelten Wert von jedem Exemplar eines solchen Buches an dem die Verletzung begangen ist.

»Sämtliche Exemplare eines Buches, an welchem ein gehörig eingetragenes Urheberrecht besteht, die ohne die schriftliche beglaubigte Einwilligung des eingetragenen Eigentümers des Urheberrechtes in gesetzwidriger Weise gedruckt oder eingeführt sind, gelten als das Eigentum des eingetragenen Eigentümers des Urheberrechtes. Letzterer kann dieselben einklagen und in Besitz nehmen, nebst Entschädigung bei Vorenthaltung derselben, von jeder Person, welche dieselben nach schriftlichem Verlangen vorenthalten sollte.«

Und Artikel 12 der Berner Uebereinkunft setzt fest:

»Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.«

Dennoch war es sehr schwer und zum Teil unmöglich, alle diese Bestimmungen und noch dazu bezüglich aller vertriebenen Nachdruckswerke gegen Scholl zur Anwendung zu bringen, weil die Kosten eines solchen, nebenbei sehr langwierigen Verfahrens in England ganz exorbitante sind. Es mußte daher das Vorgehen gegen Scholl schon mit Rücksicht auf die Kosten und auch mit Rücksicht auf einen schnellen und durchschlagenden Erfolg zunächst darauf beschränkt werden, hinsichtlich eines der von ihm eingeführten und vertriebenen Nachdruckswerke eine dauernde richterliche Verfügung (perpetual injunction) auszuwirken, welche ihm die fernere Einfuhr und den ferneren Vertrieb dieses Werkes für alle Zeiten untersagte und die Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Exemplare dieses Werkes anordnete.

Von den vielen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Werken wurde die in Stationer's Hall nicht eingetragene »Verlorene Handschrift« von Gustav Freytag bestimmt, und zwar in der Absicht, hierdurch Veranlassung zu geben, eine nicht nur für den vorliegenden Fall, bei dem es sich sowohl um eingetragene, Sechzigster Jahrgang.

als auch um nicht eingetragene Werke handelte, sondern für den gesamten Verlagsbuchhandel sehr wichtige Streitfrage, ob nämlich zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes in England die Eintragung der in den Verbandsländern der Berner Union erschienenen Werke in Stationer's Hall notwendig ist oder nicht, nochmals zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Artikel 4 des »International and colonial copyright Act vom 25. Juni 1886« bestimmt nämlich:

»Where an order respecting any foreign country is made under the International Copyright Acts, the provisions of those Acts with respect to the registry and delivery of copies of works shall not apply to works produced in such country except so far as provided by the order.«

(Wenn ein Erlaß über ein fremdes Land in Ausführung der Gesetze über internationales Urheberrecht bekannt gemacht wird, so finden die Bestimmungen dieser Gesetze bezüglich Eintragung und Abgabe von Exemplaren des Werkes keine Anwendung auf Werke, die in dem besagten Lande herausgegeben sind, wenn nichts anderes in dem besagten Erlaß vorgesehen ist.)

Durch »Order in Council« vom 28. November 1887 ist die Wirkung der obenerwähnten international and colonial copyright act auf die Länder der Berner Union ohne Einschränkung ausgedehnt worden.

Nach der allgemeinen Rechtsauffassung sowohl in den Verbandsländern als auch in England selbst wurde es daher zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes in England für die in den Verbandsländern erschienenen Werke der Litteratur und Kunst nicht mehr für erforderlich gehalten, daß dieselben, gleich den in England erschienenen Werken, in Stationer's Hall eingetragen werden.

(Vgl. The law of musical and dramatic copyright by Edward Cutler, one of her majesty's counsel, Thomas Eustace Smith and Frederic E. Weatherly, Esquires, Barristers-at-law.

§. 116 ff.)

Dessen ungeachtet hat der High Court of Justice in London in Sachen »Fisburn contra Hollingshead« vor nicht zu langer Zeit ein in Bezug auf diese Frage ausführliches Urteil erlassen, in welchem ausgesprochen ist:

»that the necessity for registration under the Copyright Acts is not removed by sec. 4 of the Act of 1886.«

»The learned judge considered that the legislature provided jealously that no author of a foreign work should be in a better position in this country than a British author.«

(daß die Notwendigkeit für Eintragung gemäß der »Copyright Act« durch Artikel 4 der Acte vom Jahre 1886 nicht aufgehoben ist. Der Richter meinte, die Gesetzgebung hätte eifersüchtig darüber gewacht, daß kein Verfasser eines ausländischen Werkes sich in diesem Lande in einer besseren Lage befinden sollte, als ein britischer Unterthan).

§. a. a. D. §. 163.

Da in England ein richterliches Urteil beinahe die Kraft eines Gesetzes hat und auch für die Entscheidung aller künftigen Fälle zur Richtschnur dient, somit der Rechtsschutz der in den Verbandsländern erschienenen und in Stationer's Hall nicht eingetragenen Werke in England zur Zeit ausgeschlossen erscheint, so war eine nochmalige Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Frage um so wichtiger.

Zu diesem Zwecke wurde die Klage zunächst auf ein in Stationer's Hall nicht eingetragenes Werk gerichtet.

Die Klage wurde bereits am 10. Dezember v. J. dem Richter im High Court of Justice zu London vorgetragen und von demselben die Erlaubnis zu einer notice of motion an den Beklagten und zu einer Vorladung desselben mit einer möglichst kurz bemessenen Frist erbeten. Der Richter erteilte nicht nur diese Erlaubnis für den von ihm schon auf den 16. Dezember v. J. angeetzten Termin, sondern erklärte auch, daß, wenn ihm am nächsten